

# DIE STADT

Solingen

## AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

68. Jahrgang Nr. 51

Donnerstag, 17. Dezember 2015

### Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

22.12.2015, 18:00 Uhr

#### Finanzausschuss

Theater und Konzerthaus – Tagungsraum 3

#### Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

1. Befangenheitserklärungen
2. Vergabe von Modulbauten in Holztafelbauweise zur Unterbringung von Flüchtlingen

Für die Eigentümer/innen der vorgenannten **bebauten** Grundstücke wird hiermit die Rechtspflicht begründet, ihre Grundstücke, für die der Anschlusszwang nach Maßgabe der eingangs erwähnten Satzung wirksam geworden ist, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Für **unbebaute** Grundstücke kann die Stadt gem. § 5 (2) EntwS den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

---

### BEKANNTMACHUNG

---

#### Wirksamwerden des Anschluss- und Benutzungszwangs für öffentliche Abwasseranlagen

---

Gemäß § 5 (1) der Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (EntwS) in der derzeit geltenden Fassung wird bekanntgegeben, dass für die nachstehend aufgeführten Grundstücke eine Anschlussmöglichkeit an eine betriebsfertige Abwasseranlage besteht.

Wird die Abwasserleitung erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, ist die Anschlussnahme an die öffentliche Abwasseranlage binnen 6 Monaten, nachdem durch diese öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist, durchzuführen.

Bezüglich der Erhebung des Anschlussbeitrages wird auf die §§ 15 und 21 der Entwässerungssatzung verwiesen. Die Satzung kann bei den Technischen Betrieben Solingen, Dültgenstaler Straße 61, Haus A, Zimmer U.06, oder im Internet unter [www.tbs.solingen.de](http://www.tbs.solingen.de) eingesehen werden.

#### Schmutzwasserkanal Untenrüden

Kanal von Untenrüden 6, dem Verlauf der Straße folgend, bis Untenrüden 59

Stichweg zu Untenrüden 17, 19

Stichweg zu Untenrüden 49, 55

Stichweg zu Untenrüden 32, 34 (Wanderparkplatz)

*Bitte Rückseite beachten!*

#### Anzuschließende Grundstücke:

##### Untenrüden

Hausnummern:

6, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 37, 39, 41, 45, 49, 51, 53, 55, 57, 59

Unbebaute Grundstücke:

Gemarkung Höhscheid, Flur 37, Flurstücke 3, 11, 220

Gemarkung Höhscheid, Flur 39, Flurstück 71

---

#### Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt) veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.11.2012 (GV NRW 2012, S. 548 ff) einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von dem durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Betroffenen zugerechnet werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II des Landes NRW ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst kurzfristig mit den Technischen Betrieben der Stadt Solingen in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Klärungsversuch jedoch nicht verlängert.

Solingen, den 10.12.2015  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Wegner  
Betriebsleiter

.....